

Personengesellschaftsrecht als Instrument zur Beseitigung von Arbeitsrechtslasten

Freitag, 24. April 2026
München, Paulaner am Nockherberg

Das MoPeG hat das Personengesellschaftsrecht modernisiert. Die Gesellschaftsrechtsferne der meisten Arbeitsrechtler verstellt den Blick auf elegante Handlungsoptionen. Deutlich geworden ist das bei der Mitbestimmungsflucht durch Olympus und Brose, die das BAG „durchgewunken“ hat.

Die Personengesellschaft kann mit Gesellschafterveränderungen unter Identitätswahrung erhebliche Veränderungen in den Arbeitsbeziehungen bewirken – ohne dass der Verfahrensaufwand und die Sicherungsmaßnahmen des Umwandlungsgesetzes greifen. Insbesondere die liquidationslose Auflösung nach § 712a BGB ermöglicht einen Arbeitgeberwechsel auf den letzten Gesellschafter (der seinerseits eine Personengesellschaft sein kann). Die Pseudo-Umwandlung der GmbH in eine SE lässt sich über die Umwandlung in eine SE & Co. mit anschließendem Kommanditistenaustritt bewerkstelligen. Ein etwaiges Widerspruchsrecht nach § 613a VI BGB läuft leer, weil der Alt-Arbeitgeber erloschen ist.

§ 712a BGB kann zur effektiven Tarifflicht genutzt werden: Die normale Beendigung der Verbandsmitgliedschaft hilft Unternehmen wegen der Nachbindung des § 3 III TVG wenig. Der traditionelle Ausweg ist der Betriebsübergang, bei dem die tariflichen Arbeitsbedingungen maximal ein Jahr lang veränderungsfest sind. Unterrichtungspflicht und Widerspruchsrecht sind der Preis der dafür zu bezahlen ist. Lässt man die tarifgebundene Personengesellschaft auf einen Gesellschafter „implodieren“, so kann die Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband nicht auf den letzten Gesellschafter übergehen – diese ist nicht sukzessionsfähig.

Ob die Universalsukzession nach § 712a BGB den Tatbestand des Betriebsübergangs erfüllt, ist eine europarechtliche Frage. Jedenfalls kann es kein Widerspruchsrecht geben, weil die Personengesellschaft als bisheriger Arbeitgeber untergegangen ist. Ob die Unterrichtung nach § 613a V BGB noch eine Funktion hat, ist zu prüfen.

Richard Giesen • Volker Rieble

Programm

10.00	Begrüßung	14.00	Implosion der Personengesellschaft zur Tarifflicht
10.10	MoPeG und gesellschaftsrechtliche Handlungspfade		Professor Dr. Volker Rieble
	Professor Dr. Rafael Harnos		Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht
	Universität Passau		
	Diskussion		Diskussion
11.20	Kaffeepause	15.10	Kaffeepause
11.50	Personengesellschaften und Mitbestimmungsflucht	15.40	Universalsukzession nach § 712a BGB und BetriebsübergangsRL
	Professor Dr. Christoph Teichmann		Professor Dr. Karl Riesenhuber
	Julius-Maximilians-Universität Würzburg		Ruhr-Universität Bochum
	Diskussion		Diskussion
13.00	Mittagspause	16.50	Verabschiedung

Anmeldung

Paulaner am Nockherberg

Raum Bayern

Hochstraße 77

81541 München

www.paulaner-nockherberg.com

Teilnahmegebühr: 300 €

inkl. Teilnahmebestätigung gemäß § 15 FAO für FAArb (5,5 Std netto)

inkl. Zusendung des Tagungsbandes nach Erscheinen

Rechnung = Anmeldebestätigung

20% Rabatt bei gleichzeitiger Anmeldung von mind. 5 Personen

Erstattung bei schriftlicher Absage bis Anmeldeschluss (s. unten)

Die Veranstaltung ist nach § 4 Nr. 22a UstG umsatzsteuerbefreit.

Ansprechpartnerin:

Heidemarie Pinter

pinter@zaar.uni-muenchen.de

Tel: 089 – 20 50 88 302

Am 20. ZAAR-Kongress „Personengesellschaftsrecht als Instrument zur Beseitigung von Arbeitsrechtslasten“ am Freitag, 24. April 2026 nehme ich teil.

Name

Institution

Rechnungs-
anschrift

E-Mail

Telefon

☐

Der Datenschutzerklärung des ZAAR stimme ich zu
(abrufbar unter: www.datenschutz.zaar.de)

Datum

Bitte lassen Sie uns das ausgefüllte
Antwortformular zukommen
bis spätestens Freitag, 10.04.2026:

ZAAR

Destouchesstraße 68, 80796 München
kongress@zaar.uni-muenchen.de

Fax: 089 – 20 50 88 304